

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Erneut: Kriminalstatistik PMK – Nachfrage zu Drucksache 17/1253

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie zu erklären ist, dass entgegen der Aussage des Innenministers im Landtag – eine Hakenkreuzschmiererei ohne klare rechtsextremistische Motivation werde nicht unter Rechtsextremismus verortet – drei in einer Kirche aufgespritzte seitenverkehrte Hakenkreuze der PMK -rechts- zugeordnet werden, obwohl kein Urheber, damit keine Motivation, bekannt ist;
2. falls in diesem Fall eine rechtsextremistische Motivation bekannt ist, woraus sich diese ergibt (und ob sie schon einmal von Rechtsextremisten gehört hat, die kein „korrektes“ Hakenkreuz malen können);
3. wie es zu erklären ist, dass im Jahr 2020 von 228 Fällen antisemitischer Straftaten 90 Prozent in die PMK -rechts- eingingen, obwohl es in 30 Prozent der Fälle keine Beschuldigten gab und daher keine Tätermotivation in Erfahrung gebracht werden konnte, bzw. wie das Landeskriminalamt (LKA) in diesen Fällen die Tätermotivation in Erfahrung bringt;
4. welchen Hintergrund die auffällige Häufung antisemitischer Vorfälle in der „Lhs“ Stuttgart hat, wo gleich 16 kroatische Staatsangehörige als Beschuldigte einer „antisemitischen Sachbeschädigung“ (?) nach § 303 Strafgesetzbuch (StGB) geführt werden;
5. wie sie die Feststellungen der Recherche- und Informationsstelle Berlin (RIAS) in deren Bericht aus 2020, wonach sich 45 bis 55 Prozent der antisemitischen Straftaten nicht eindeutig weltanschaulich zuordnen lassen, mit der 90 Prozent-Quote der PMK -rechts- in Einklang bringt, oder ob sie es nicht als ihre Aufgabe sieht, dies in Einklang zu bringen;

6. wie sie die Ergebnisse der EU-Studie unter Opfern antisemitischer Straftaten, wonach die Opfer antisemitischer Straftaten die Täter zu 30 Prozent als Menschen mit muslimisch-extremistischen Überzeugungen und 21 Prozent als Personen mit linken Ansichten beschrieben werden, mit der 90 Prozent-Quote der PMK -rechts- in Einklang bringt, oder ob sie es nicht als ihre Aufgabe sieht, dies in Einklang zu bringen;
7. ob von den türkischen „Grauen Wölfen“ als der größten rechtsextremen Bewegungen in Deutschland mit mehr als 18 000 Mitgliedern antisemitische Gefahren ausgehen, ggf. welche, und wie viele Täter 2020 als dieser Organisation zugehörig festgestellt wurden;
8. wie viele Demonstrationen der türkischen Grauen Wölfe es 2020 in Baden-Württemberg gab, und ob diese – und ggf. in welcher Art, durch der türkischen Sprache mächtige Polizeibeamte? – auf antisemitische Parolen oder Plakate geprüft wurden;
9. ob Taten türkischer Täter der Grauen Wölfe ebenfalls in die PMK -rechts- eingehen;
10. woher das LKA oder die vor Ort ermittelnden Polizeibeamten wissen (können), dass anonyme Hakenkreuzschmierereien oder sonstige Propagandadelikte von deutschen Rechtsextremisten verübt werden, und nicht von türkischen Rechtsextremisten.

31.1.2022

Lindenschmid, Goßner, Baron, Rupp, Dr. Balzer AfD

Begründung

In Drucksache 17/1024 wird ausgesagt:

- 2020 gab es 228 Straftaten mit antisemitischem Hintergrund, davon 207 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -rechts- (= 90 Prozent) und 16 (= 7 Prozent) ungeklärter Zuordnung (sowie vier Fälle religiös und ein Fall links)
- laut der Liste gab es in 67 Fällen (= 30 Prozent) keinen Beschuldigten.

In Drucksache 17/1253 wird ausgesagt:

- Drei seitenverkehrt aufgesprühte Hakenkreuze in einer Kirche ohne bekannten Urheber wurden – unbestritten – als rechte Straftat erfasst und
- seit Juni 2019 erfasse das LKA auf Weisung des Innenministers antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten ohne Hinweise auf die Tätermotivation unter „PMK – nicht zuzuordnen“.

Laut Plenarprotokoll vom 7. Oktober 2021 (Seite 599) sagte Innenminister Strobl, dass ein Hakenkreuz, das irgendwo aufgesprüht wird und bei dem nicht klar ist, ob das aus einer rechtsextremistischen Motivation heraus geschieht, bei uns nicht unter „Rechtsextremismus“ verortet werde.

Hier treten Widersprüche und Unklarheiten zu Tage, die der Aufklärung bedürfen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Februar 2022 Nr. IM3-0141.5-240/8/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie zu erklären ist, dass entgegen der Aussage des Innenministers im Landtag – eine Hakenkreuzschmiererei ohne klare rechtsextremistische Motivation werde nicht unter Rechtsextremismus verortet – drei in einer Kirche aufgesprühte seitenverkehrte Hakenkreuze der PMK -rechts- zugeordnet werden, obwohl kein Urheber, damit keine Motivation, bekannt ist;*
- 2. falls in diesem Fall eine rechtsextremistische Motivation bekannt ist, woraus sich diese ergibt (und ob sie schon einmal von Rechtsextremisten gehört hat, die kein „korrektes“ Hakenkreuz malen können);*

Zu 1. und 2.:

Hinsichtlich der Einordnung von Fällen bzw. Delikten wird auf die Ausführungen des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/1253 verwiesen.

Im Übrigen erfolgt die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMDD). Mit Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMDDPMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Die bundeseinheitliche „Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ enthält für die Zuordnung von Propagandadelikten bzw. fremdenfeindlichen und/oder antisemitischen Straftaten zu einem Phänomenbereich folgende Regelungen:

1. Von unbekanntem/unbekannten Täter(n) verübte rechte Propagandadelikte, insbesondere die Verbreitung und Verwendung verbotener nationalsozialistischer Symbole, wie z. B. Hakenkreuze und SS-Runen, sind dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.
2. Fremdenfeindliche sowie antisemitische Straftaten sind dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben.

Abweichend von der bundesweiten Regelung zur oben genannten Nummer 2 hat das Innenministerium das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) im Juni 2019 angewiesen, die Erfassung aller antisemitischen und fremdenfeindlichen Straftaten, bei denen keine Hinweise auf die Tätermotivation vorliegen, unter dem Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zu gewährleisten.

Kann ein Sachverhalt nicht einem speziellen Phänomenbereich zugeordnet werden, ist der Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- zu wählen. Relevant sind stets die Erkenntnisse zum konkreten Sachverhalt.

Nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ist die sachgerechte Zuordnung einer politisch motivierten Tat zu einem Phänomenbereich möglich.

Deshalb kann im Einzelfall auch das Aufsprühen eines Hakenkreuzes als politisch motivierte Tat dem Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- subsumiert werden.

Hinsichtlich der konkreten Fragestellung zu der Straftat vom 30. Mai 2020 in 77749 Hohberg, bei den drei „seitenverkehrte“ Hakenkreuze im Innenraum einer Kirche an die Wand angebracht wurden, liegen keine Hinweise auf die Tätermotivation vor. Daher wurde gemäß der unter 1. dargestellten bundeseinheitlichen Regelung zur Erfassung der Fall dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet.

Auf die Landtagsdrucksachen 17/758 und 17/1253 wird an dieser Stelle verwiesen.

3. wie es zu erklären ist, dass im Jahr 2020 von 228 Fällen antisemitischer Straftaten 90 Prozent in die PMK -rechts- eingingen, obwohl es in 30 Prozent der Fälle keine Beschuldigten gab und daher keine Tätermotivation in Erfahrung gebracht werden konnte, bzw. wie das Landeskriminalamt (LKA) in diesen Fällen die Tätermotivation in Erfahrung bringt;

Zu 3.:

Hinsichtlich der statistischen Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 2 verwiesen.

Von unbekanntem/unbekannten Täter(n) verübte rechte Propagandadelikte, insbesondere die Verbreitung und Verwendung verbotener nationalsozialistischer Symbole, wie z. B. Hakenkreuze und SS-Runen, sind dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.

Vor diesem Hintergrund sind antisemitische Straftaten, bei denen kein Tatverdächtiger und keine konkrete Tätermotivation ermittelt werden kann, auch dann dem Phänomenbereich der PMK -rechts- zuzuordnen, wenn es sich bei den Straftaten um rechte Propagandadelikte, insbesondere die Verbreitung und Verwendung verbotener nationalsozialistischer Symbole handelt.

4. welchen Hintergrund die auffällige Häufung antisemitischer Vorfälle in der „Lhs“ Stuttgart hat, wo gleich 16 kroatische Staatsangehörige als Beschuldigte einer „antisemitischen Sachbeschädigung“ (?) nach § 303 Strafgesetzbuch (StGB) geführt werden;

Zu 4.:

Im Jahr 2020 wurden in Stuttgart insgesamt 19 antisemitische Straftaten erfasst, welche durch ein und denselben Beschuldigten begangen wurden, der die kroatische Staatsangehörigkeit besitzt. Es handelt sich hierbei in 17 Fällen um Sachbeschädigungen gem. § 303 StGB, einmal um das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB und einmal um Volksverhetzung gem. § 130 StGB. Die Straftaten wurden im Zeitraum vom 20. Juni bis zum 22. August 2020 begangen. Bei den Sachbeschädigungen wurde jeweils mit schwarzer Sprayfarbe bzw. schwarzem Farbstift der Schriftzug „MERKEL IST JÜDIN“ an verschiedenen Örtlichkeiten in Stuttgart angebracht.

In Zusammenhang mit dem Tatvorwurf des Verstoßes gegen § 86a StGB wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, „MERKEL IST JÜDIN“ zusammen mit einem Hakenkreuz an eine Telefonsäule geschrieben zu haben. In Zusammenhang mit der genannten Volksverhetzung wird der Person vorgeworfen, den Hitlergruß gezeigt und gerufen zu haben „ich bin stolzer Antisemit“ sowie „Tod den Juden“. Auf die Landtagsdrucksache 16/8704 wird an dieser Stelle verwiesen.

5. *wie sie die Feststellungen der Recherche- und Informationsstelle Berlin (RIAS) in deren Bericht aus 2020, wonach sich 45 bis 55 Prozent der antisemitischen Straftaten nicht eindeutig weltanschaulich zuordnen lassen, mit der 90 Prozent-Quote der PMK -rechts- in Einklang bringt, oder ob sie es nicht als ihre Aufgabe sieht, dies in Einklang zu bringen;*
6. *wie sie die Ergebnisse der EU-Studie unter Opfern antisemitischer Straftaten, wonach die Opfer antisemitischer Straftaten die Täter zu 30 Prozent als Menschen mit muslimisch-extremistischen Überzeugungen und 21 Prozent als Personen mit linken Ansichten beschrieben werden, mit der 90 Prozent-Quote der PMK -rechts- in Einklang bringt, oder ob sie es nicht als ihre Aufgabe sieht, dies in Einklang zu bringen;*

Zu 5. und 6.:

Hinsichtlich der statistischen Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) wird auf die Ausführungen zu Frage 1 und 2 verwiesen. Zudem wird in Bezug auf antisemitische Straftaten auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

7. *ob von den türkischen „Grauen Wölfen“ als der größten rechtsextremen Bewegungen in Deutschland mit mehr als 18 000 Mitgliedern antisemitische Gefahren ausgehen, ggf. welche, und wie viele Täter 2020 als dieser Organisation zugehörig festgestellt wurden;*
8. *wie viele Demonstrationen der türkischen Grauen Wölfe es 2020 in Baden-Württemberg gab, und ob diese – und ggf. in welcher Art, durch der türkischen Sprache mächtige Polizeibeamte? – auf antisemitische Parolen oder Plakate geprüft wurden;*

Zu 7. und 8.:

Bundesweit wurden im Jahr 2020 der türkisch-rechtsextremistischen „Ülkücü-Szene“ ca. 11.000 Personen zugerechnet, in Baden-Württemberg sind es aktuell 2.400 Personen. Die zentralen ideologischen Vordenker des türkischen Rechts-extremismus waren Antisemiten, die Juden teilweise jegliche Rechte absprachen. Diese ideologischen Vordenker der „Ülkücü-Bewegung“ finden in Teilen bis heute Verehrung und Anerkennung innerhalb der türkisch-rechtsextremistischen Szene. Nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg werden antisemitische Äußerungen vor allem durch Einzelpersonen im Internet getätigt.

Hinsichtlich der statistischen Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) wird auf die Ausführungen zu Frage 1 und 2 verwiesen. Die „Grauen Wölfe“ stellen keine im Rahmen des KPMD-PMK auswertbare Entität dar, weshalb eine statistische Aussage zu Straftaten in diesem Kontext nicht getroffen werden kann.

Den Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg sind im Jahr 2020 keine Demonstrationen oder Kundgebungen im Sinne der Frage 8 bekannt geworden.

9. *ob Taten türkischer Täter der Grauen Wölfe ebenfalls in die PMK -rechts- eingehen;*

Zu 9.:

Wenn in Würdigung der Umstände einer Straftat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, ist diese dem Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- zuzuordnen. Hiervon sind sämtliche ausländische nichtreligiöse Ideologien umfasst, so z. B. auch separatistische, rechte und linke Ideologien.

Ist eine Tat auf die Ideologie der „Grauen Wölfe“ zurückzuführen, ist diese somit der PMK -ausländische Ideologie- zuzuordnen. Die Staatsangehörigkeit des Täters oder der Täterin ist hierbei unerheblich.

10. woher das LKA oder die vor Ort ermittelnden Polizeibeamten wissen (können), dass anonyme Hakenkreuzschmierereien oder sonstige Propagandadelikte von deutschen Rechtsextremisten verübt werden, und nicht von türkischen Rechtsextremisten.

Zu 10.:

Hinsichtlich der statistischen Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) wird auf die Ausführungen zu Frage 1, 2 und 3 verwiesen.

Von unbekanntem/unbekannten Täter(n) verübte rechte Propagandadelikte, insbesondere die Verbreitung und Verwendung verbotener nationalsozialistischer Symbole, wie z. B. Hakenkreuze und SS-Runen, sind dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen